

Satzung des Vereins Erwerbsloseninitiative Wetterau – Hilfe zur Selbsthilfe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Erwerbsloseninitiative Wetterau – Hilfe zur Selbsthilfe e.V.“ – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg (Hessen) und ist bei dem für diesen Bezirk zuständigen Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der sozialen Situation von Menschen, die z.B. nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Hilfe erwarten oder beantragen, sowie die Beratung, Betreuung und Unterstützung der Betroffenen und deren Familien.
3. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch
 - Betreuung von ALG II Empfängern im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe,
 - regelmäßige Information und Weiterbildung der Betroffenen im Umgang mit Behörden, Arbeitgebern und sonstigen Institutionen,
 - Unterstützung bei Behördengängen,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung eines breiteren Bewusstseins für die Situation von ALG II Empfängern.
4. Der Verein ist auch ein Informationstreffpunkt engagierter Bürger, die die Vereinsziele befürworten und unterstützen. Als Informationstreffpunkt dient er dem Austausch von Erfahrungen der Betroffenen untereinander und der Aufklärung von Menschen, die sich für die Belange sozial benachteiligter Menschen interessieren. Regelmäßige Treffen zu diesem Zweck gehören zu den Kernaufgaben des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand und seine Beauftragten sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Notwendige, vom Vorstand genehmigte Ausgaben dürfen erstattet werden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein muss seine Vermögenslage, seine Einnahmen und Ausgaben und dabei insbesondere die satzungsgemäße Verwendung seiner Mittel durch zeitnahe, ordnungsgemäße Buchführung nachweisen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, aufgenommen werden.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen und ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller bei Ablehnung diese zu begründen.

3. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung
- durch schriftliche Kündigung ohne Einhaltung einer Frist oder Begründung
- durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Anhörung durch die nachfolgende ordentliche Mitgliederversammlung, die den Beschluss des Vorstandes widerrufen kann.

4. Mitglieder haben Beiträge zu zahlen gem. Beitragsordnung .

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich – möglichst innerhalb von vier Monaten des nachfolgenden Kalenderjahres – findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung der Einladung nachfolgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den/die Vorsitzende/n des Vorstands Anträge zur Tagesordnung stellen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich beantragt.

4. Der/die Vorsitzende des Vorstands oder einer von der Mitgliederversammlung gewählte/r Versammlungsleiter/in leitet die Mitgliederversammlung.

5. Das Protokoll führt eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person. Es ist von der Protokollführenden Person und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde.

7. Jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag lt. Beitragsordnung entrichtet hat, hat eine Stimme. Bei Vorlage einer Vollmacht ist Stimmenvertretung für maximal zwei abwesende Mitglieder möglich. Die Mitglieder verpflichten sich, von ihrem Stimmrecht nur in der Weise Gebrauch zu machen, dass der Verein seinen in § 2 beschriebenen Zweck erfüllen kann.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. In der Tagesordnung angekündigte satzungsändernde Beschlüsse sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

9. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung der Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer/innen
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Budgets für das laufende Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen für das laufende Geschäftsjahr
- Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Beitragsordnung
- Änderung der Satzung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- bis zu zwei Beisitzern/innen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

4. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Durchführung seiner Beschlüsse kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, insbesondere kann er die Erledigung von Aufgaben auch an anderen Personen übertragen.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung unterliegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresberichts unter Einschluss der Rechnungslegung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens unter Einrichtung ordnungsgemäßer Buchführung und Beachtung der Bestimmungen zum Erhalt der Gemeinnützigkeit
 - Vorlage einer Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dessen/deren Aufgaben betrauen, bis die Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode eine/einen Nachfolger/in wählt. Ansonsten bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, abweichende Abstimmungsarten z.B. Blockwahl oder Briefwahl zuzulassen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit satzungsänderndem Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V., Elsheimerstraße 10, 60322 Frankfurt am Main (Finanzamt Frankfurt am Main V – Höchst, Steuernummer 047 250 90351), der es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i. S. d. Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.08.2008 beschlossen und wird in das Vereinsregister eingetragen.

